

## **Gesetzesantrag** des Freistaates Bayern

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften**

#### **A. Zielsetzung**

Aktuelle Vorfälle und Gewalttaten an einer in einem sozialen Brennpunkt gelegenen Hauptschule in Berlin haben nicht nur erneut deutlich gemacht, dass erhebliche Defizite bei der Integration von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien bestehen. Sie geben auch Anlass, die rechtlichen Mittel zu verbessern, die zur Verfügung stehen, um von Seiten der Familiengerichte auf erzieherische Defizite und deren Folgen angemessen reagieren zu können.

Besonders wichtig ist es, neben dem Kinder- und Jugendhilferecht und dem Jugendstrafrecht auch im Familienrecht ein wirksames und abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung zu haben, das es dem Familienrichter ermöglicht, mit seiner Autorität auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch auf ihre oftmals überforderten Eltern einzuwirken und ihnen auf diesem Wege die im Einzelfall erforderliche Hilfestellung zu geben oder sie dorthin zu leiten. Dieses Instrumentarium muss verdeutlicht und verstärkt werden und auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt Ergänzungen des § 1666 BGB vor, die

- schon zur Aufklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls ein richterliches Erziehungsgespräch mit den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge vorsehen, wobei das Kind im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen ist,

- es dem Gericht ermöglichen, den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge die Weisung zu erteilen, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- eine Rechtsgrundlage für bestimmte erzieherische Weisungen des Gerichts an das Kind schaffen,
- dem Gericht Anordnungen gegenüber den Eltern ermöglichen, damit diese die Befolgung von Weisungen gegenüber dem Kind gewährleisten,
- klarstellen, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt.

Für besonders schwerwiegende Fälle sollen im erzieherischen Interesse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Rechtsvorschriften für die richterliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung Minderjähriger dahin gehend verbessert werden, dass

- auch für die Voraussetzungen der Genehmigung in § 1631 b BGB eine gesetzliche Vermutung für eine Kindeswohlgefährdung aufgestellt wird, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt,
- das nach § 70 e Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vorgeschriebene Sachverständigengutachten nicht nur von einem Psychiater, sondern auch durch einen auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesenen Sachverständigen erstattet werden kann.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung eines richterlichen Erziehungsgesprächs als Frühintervention wird erhöhten Personalbedarf bei den Familiengerichten auslösen. Dasselbe gilt für die Jugendämter hinsichtlich der Teilnahme an gerichtlichen Terminen (namentlich dem Erziehungsgespräch), aber auch hinsichtlich ihrer sonstigen Befassung mit den betroffenen jungen Menschen und deren Familien. Folgekosten würden auch durch eine vermehrte Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe entstehen, z. B. durch den Besuch eines sozialen Trainingskurses oder gegebenenfalls notwendiger Hilfen zur Erziehung im Anschluss an ein Erziehungsgespräch.

Der Umfang des Personalmehrbedarfs und der entsprechenden Folgekosten lässt sich derzeit nicht abschätzen. Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang richterliche Erziehungsgespräche stattfinden und folglich vermehrt Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.



**03.05.06**

**Gesetzesantrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. Mai 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer  
Vorschriften

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 822. Sitzung am 19. Mai 2006 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Überdies teile ich Ihnen mit, dass die Bayerische Staatsregierung am 25. April 2006 beschossen hat, folgende Vorlage aus der Zeit vor der 15. Legislaturperiode für erledigt zu erklären: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften (BR-Drs. 645/98).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Edmund Stoiber



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften**

**Vom ...**

(Einführung eines Erziehungsgesprächs vor dem Familiengericht mit den Personensorgeberechtigten und Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die geschlossene Unterbringung Minderjähriger)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1631 b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"§ 1666 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und Satz 4.

2. § 1666 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Gefährdung des Kindeswohls ist zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungs-

mitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt."

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

"(5) Das Gericht führt mit den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge ein Erziehungsgespräch, wenn dies zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder zur erzieherischen Einwirkung erforderlich ist. Das Kind ist im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen.

(6) Das Gericht kann den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge die Weisung erteilen,

1. Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
2. die Befolgung von Weisungen gegenüber dem Kind nach Absatz 7 zu gewährleisten.

(7) Das Gericht kann einem Kind aus erzieherischen Gründen Weisungen erteilen. Dabei ist auf das Alter des Kindes und seine Fähigkeit zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln Rücksicht zu nehmen. Das Gericht kann dem Kind insbesondere auferlegen,

1. seiner Schulpflicht nachzukommen,
2. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
3. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,



5. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen."

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten**  
**der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 70 e Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a im Falle des § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das Gutachten auch durch einen auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesenen Sachverständigen erstattet werden."

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Das Instrumentarium des Entwurfs**

Aktuelle Vorfälle an Schulen insbesondere in sozialen Brennpunkten zeigen die Notwendigkeit, den betroffenen Kindern und Jugendlichen, aber auch ihren oftmals erzieherisch überforderten Eltern frühzeitig eine am jeweiligen Einzelfall orientierte Hilfestellung bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu geben und deren Wahrnehmung auch durchsetzen zu können. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf durch eine Ergänzung und Präzisierung des § 1666 BGB verschiedene Maßnahmen vor, die es dem Familiengericht insbesondere unterhalb der Schwelle des Entzugs der elterlichen Sorge ermöglichen, effektiv auf die Betroffenen einzuwirken.

Zentrales Instrument des Entwurfs ist ein familiengerichtliches Erziehungsgespräch, das bereits zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung angeordnet werden kann. Erweist sich dabei ein Hilfebedarf, werden dem Jugendamt entsprechende Beratungs- und sonstige Leistungsangebote obliegen. Sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen, wird dem Gericht ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Weisung zu erteilen. Empirisch belegte Erfahrungen aus anderen Bereichen - z. B. der Trennungs- und Scheidungsberatung - zeigen, dass auch anfangs widerstrebende Eltern die ihnen auf nachdrückliche Empfehlung des Gerichts hin angenommene Beratung schließlich überwiegend positiv beurteilen.

Schließlich soll dem Gericht auch die Möglichkeit offen stehen, in geeigneten Fällen dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen Weisungen zu erteilen. Folgt der Minderjährige einer Weisung nicht,

kann das Gericht nötigenfalls die Eltern ihrerseits entsprechend anweisen, die Befolgung einer dem Kind erteilten Weisung zu gewährleisten.

Die Nichtbefolgung einer Weisung sowohl durch das Kind als auch durch die Eltern kann Anlass zur Prüfung weiterer Interventionsmöglichkeiten nach § 1666 BGB sein. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dürfte aber eine familiengerichtliche Weisung, die mit den Zwangsmitteln des § 33 FGG durchgesetzt werden kann, den gebotenen Eindruck hinterlassen und so den Zweck einer schnellen staatlichen Reaktion auf eine Kindeswohlgefährdung erfüllen.

## **II. Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im Falle schwerer wiederholter Delinquenz oder Suchtmittelabhängigkeit**

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Jugendkriminalität - die Zahl der in den alten Ländern verurteilten Jugendlichen stieg zwischen 1999 und 2003 um 6,7 % an - soll der Entwurf klarstellen, dass eine Gefährdung des Kindeswohls dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat. Gleiches soll gelten, wenn das Kind Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt. Bestimmte Rechtsfolgen sind mit dieser Vermutung nicht verbunden. Dem Gericht stehen auch in diesen Fällen, sofern die Vermutung nicht im Zuge der Amtsermittlung des Gerichts ausgeräumt wird, sämtliche auf der Grundlage des § 1666 BGB möglichen Maßnahmen zur Verfügung. Es bleibt der gerichtlichen Beurteilung vorbehalten, die im Einzelfall angemessene Maßnahme zu treffen.

Dieselbe Vermutung soll im Rahmen des § 1631 b BGB für die Voraussetzungen gelten, unter denen das Familiengericht einem Antrag des Personensorgeberechtigten auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung stattgeben kann. Dies bedeutet, dass das Gericht in den genannten Fällen einen Antrag eines Personensorgeberechtigten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 1631 b Satz 1 BGB nicht ohne

weitere Ermittlungen ablehnen kann. Ein Automatismus zugunsten der Genehmigung einer Unterbringung ist damit aber nicht verbunden, da die Gesamtschau der vom Gericht mit sachverständiger Hilfe von Amtswegen zu ermittelnden Tatsachen ergeben kann, dass eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt.

### **III. Begutachtung bei freiheitsentziehender Unterbringung gemäß § 1631 b BGB**

Als ultima ratio muss jedoch im erzieherischen Interesse des Kindes auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in Betracht gezogen werden. Hierzu sieht der Entwurf eine verfahrensrechtliche Verbesserung vor:

Für das Verfahren über die Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB gelten die Vorschriften über Unterbringungsmaßnahmen in §§ 70 ff. FGG. Durch das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz wurden die früher maßgebenden Vorschriften - darunter auch § 64 c FGG - aufgehoben und ein einheitliches Verfahren sowohl für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den Landesunterbringungsgesetzen als auch für die Genehmigung der privatrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer oder den Personensorgeberechtigten eines Minderjährigen geschaffen. Für alle genannten Verfahrenskonstellationen schreibt § 70 e Abs. 1 FGG zwingend vor: Bei einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat (Satz 1). Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein (Satz 2).

Diese Vorschrift ist bei der Unterbringung von Volljährigen - durch den Betreuer gemäß § 1906 Abs. 1 BGB oder öffentlich-rechtlich aufgrund landesrechtlicher Unterbringungsgesetze bzw. PsychKG - uneingeschränkt sinnvoll, da es hier stets um die Feststellung einer psychischen Erkrankung bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung geht. Für die Unterbringung Minderjähriger erscheint die gesetzliche Anforderung an die Qualifikation des Gutachters nur dann angemessen, wenn der Sachverständige jugendpsychiatrische Fragen zu klären hat.

Für diejenigen Fälle des § 1631 b BGB, in denen im Wesentlichen pädagogische oder psychologische Gesichtspunkte zu erörtern sind, soll § 70 e Abs. 1 FGG dahingehend verändert werden, dass das Gutachten auch von einem Sachverständigen erstattet werden kann, der auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesen ist. Es ist dann von dem zuständigen Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach § 12 FGG festzustellen, welchen fachlichen Anforderungen im konkreten Fall die Sachkunde des Gutachters genügen muss. Steht von Anfang an fest oder ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass der Betroffene jugendpsychiatrisch begutachtet werden muss, wird das Gericht auf einen entsprechenden Facharzt zurückgreifen. In den übrigen Fällen kämen auch Sachverständige anderer Fachrichtungen in Betracht. Dies können grundsätzlich auch Schulpsychologen oder Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen sein.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)**

#### **Zu Nummer Nr. 1 (§ 1631 b)**

Die gesetzliche Vermutung einer Kindeswohlgefährdung bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Strafgesetze oder Anzeichen einer drohenden Suchtmittelabhängigkeit führt im Rahmen des § 1631 b BGB dazu, dass das um eine Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung angegangene Familiengericht unter diesen Voraussetzungen den Antrag nicht ohne weitere Ermittlungen ablehnen kann (vgl. oben zu A. II.).

#### **Zu Nummer 2 Buchst. a (§ 1666 Abs. 1)**

Auf die Ausführungen zu A. II. wird verwiesen.

**Zu Nummer 2 Buchst. b****§ 1666 Abs. 5 BGB**

Durch die Vorschrift wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch geschaffen. Ein derartiges Gespräch wäre zwar schon nach dem geltenden Recht nicht ausgeschlossen. Es wird aber wohl kaum in nennenswertem Umfang genutzt. Hierzu trägt auch bei, dass die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge in § 1666 BGB vom Gesetzgeber verhältnismäßig hoch angesetzt wurde und sich die Rechtsprechung hieran orientiert. Außerdem lassen sich Erziehungsgespräche als praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfebedarf in den in Rede stehenden Fällen wohl erst dann wirksam einsetzen, wenn sie als Institution gesetzlich verankert sind.

In der Regel wird ein Erziehungsgespräch auch unter zumindest zeitweiliger Beteiligung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu führen sein. Anregungen für ein derartiges Erziehungsgespräch werden im Regelfall durch das zuständige Jugendamt an das Familiengericht herangetragen werden. Die Vorschrift des § 8 a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur Anrufung des Gerichts wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

**§ 1666 Abs. 6 BGB**

Die Vorschrift erlaubt es dem Familiengericht, den Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge die Weisung zu erteilen, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen oder die Befolgung von Weisungen gegenüber dem Kind nach Absatz 7 zu gewährleisten. Die Befolgung von Weisungen durch die Eltern kann mit den Zwangsmitteln des § 33 FGG durchgesetzt werden. Als wirksam dürfte sich aber vielfach schon der Hinweis auf mögliche weitergehende Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB erweisen, so dass es vor dem Hintergrund der rich-



terlichen Autorität einer konkret zu verhängenden Sanktion wohl nicht häufig bedürfen wird.

### **§ 1666 Abs. 7 BGB**

Hinsichtlich der Weisungen, die das Familiengericht dem Minderjährigen selbst aus erzieherischen Gründen erteilen kann, eignet sich der in § 10 JGG genannte Katalog möglicher Weisungen im jugendgerichtlichen Verfahren nur begrenzt, weil er grundsätzlich direkte Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendrichters ohne Anknüpfung an das elterliche Sorgerecht zugrunde legt. Fünf Weisungen werden im Hinblick auf gewalttätiges und sonstiges sozialschädliches Verhalten, wie sie insbesondere auch an Schulen an der Tagesordnung sind, hervorgehoben, nämlich

- der Schulpflicht nachzukommen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- Arbeitsleistungen (vor allem zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, etwa durch mutwillige Zerstörungen) zu erbringen,
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen.

Dies schließt nicht aus, dass der Richter im Einzelfall eine andere geeignete Weisung erteilt, ohne dass er sich hierbei allerdings an dem auch andere Zielrichtungen verfolgenden Maßnahmenkatalog des § 10 JGG orientieren muss.

Die Verfolgung einzelner Straftaten (strafmündiger) Jugendlicher nach den Vorschriften des JGG wird durch die vorgesehenen familienrichterlichen Maßnahmen nicht gehindert. Da auch bei Jugendlichen Anlass für die Erteilung von Weisungen nicht eine konkrete Straftat ist, wie dies § 5 Abs. 1 JGG voraussetzt, sondern die Gefährdung des Kindeswohls, liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung nicht vor. Die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 7 BGB-E wird jedoch häufig auch Rückwirkungen auf das Jugendstrafverfahren haben, wie z. B. in den Fällen des § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG.

#### **Zu Artikel 2 (§ 70 e Abs. 1 FGG)**

Auf die Ausführungen zu A. III. wird verwiesen.